

MERK SCHLARB & PARTNER

Partnerschaft mbB

Rechtsanwälte • Steuerberater • Wirtschaftsprüfer



BiIRUG

Ein Überblick



Inhaltsüberblick

- A.** Vorbemerkung
- B.** Größenklassen
- C.** Änderungen in der Bilanz
- D.** Änderungen in der GuV
- E.** Änderungen im Anhang und Lagebericht
- F.** Änderungen bei der Abschlussprüfung und der Offenlegung
- G.** Änderungen beim Konzernabschluss

A. Vorbemerkung

Wesentliche Neuerungen:

- Erhöhte Schwellenwerte für die Größenklassen (§ 267 HGB),
- Neufassung der Umsatzdefinition (§ 277 HGB),
- Voraussetzungen für die Befreiung von der Aufstellungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflicht für konzernangehörige Gesellschaften,
- Änderungen der Pflichtangaben im Anhang gem. § 285 HGB

B. Größenklassen

Schwellenwerte für die Größenklassen bei KapGes und GmbH & Co. KG

Bei <u>Überschreiten</u> von 2 Schwellen- werten an 2 Bi- lanzstichtagen:	klein	mittelgroß		groß	
	unverändert	bisher	neu	bisher	neu
Bilanzsumme	0,35 Mio. €	4,84 Mio. €	6 Mio. €	19,25 Mio. €	20 Mio. €
Umsatzerlöse	0,7 Mio. €	9,68 Mio. €	12 Mio. €	38,50 Mio. €	40 Mio. €
Arbeitnehmer	10	50		250	

B. Größenklassen

- ◆ Die Klassifizierung richtet sich danach, ob die Gesellschaft mind. 2 von 3 Schwellenwerten an 2 aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen überschreitet.
- ◆ Die neuen Schwellenwerte sind erstmals auf Jahresabschlüssen für **nach dem 31.12.2015 beginnende Geschäftsjahre** anzuwenden (**2016** bzw. 2016/17).
- ◆ Freiwillige Anwendung der Schwellenwerte auf den Jahresabschluss 2014 (bzw. 2014/15), dann jedoch nur insgesamt.
- ◆ Eine vorzeitige Anwendung des gesamten BilRUG sieht das Gesetz nicht vor.

B. Größenklassen

- ◆ Wesentliche Folgen der Zuordnung:
- ◆ Kleinstkapitalgesellschaften
 - Vereinfachte Gliederung der Bilanz und der GuV
 - Verzicht auf Erstellung eines Anhangs
 - Keine Offenlegung beim elektronischen Bundesanzeiger (Hinterlegung)
- ◆ Vorteile wenn klein anstatt mittelgroß:
 - Aufstellung des JA bis 6 Monate nach Bilanzstichtag (anstatt 3 Monaten)
 - Keine Prüfungspflicht
 - Kein Lagebericht
 - Kleinerer Umfang der Offenlegungspflicht (Ergebnisverwendung, Aufsichtsrat, etc.)

B. Zeitlicher Anwendungsbereich des BilRUG

31.12.2014*/
01.01.2015**

23.07.2015

01.01.2016

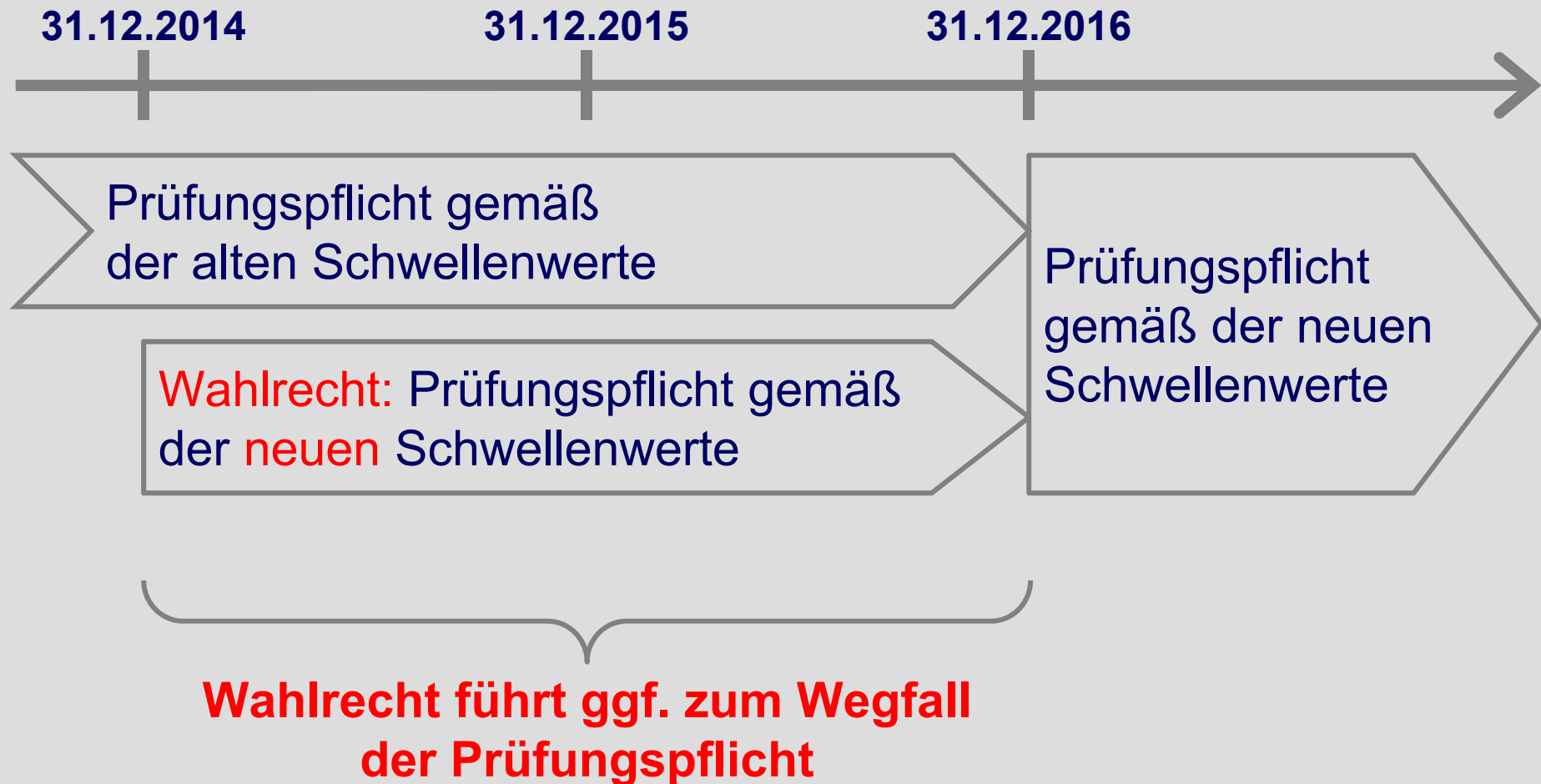


Grundsatz

* Schwellenwerte

** Nutzungsdauer für selbsterstelltes IAV

B. Rückwirkende Anhebung der Schwellenwerte durch das BilRUG – Auswirkung auf die Prüfungspflicht



C. Änderungen in der Bilanz

- ◆ Einleitende Angaben im Einzelabschluss
- ◆ Bewertung selbstgeschaffener immaterieller Vermögensgegenstände
- ◆ Planmäßige Abschreibung von derivativen / entgeltlichen Geschäfts- oder Firmenwerten
- ◆ Präzisierung der Anschaffungskosten
- ◆ Ausschüttungsgesperrte Rücklage bei phasengleicher Gewinnvereinnahmung

C. Verpflichtende Angaben im Jahresabschluss (§ 264 Abs. 1a HGB)

- ◆ Angaben:
 - Firma
 - Sitz
 - Registergericht
 - Handelsregister-Nummer
 - Angabe, wenn die Gesellschaft in Abwicklung ist
 - Angabe, wenn die Gesellschaft in Liquidation ist
- ◆ Angaben auf dem Deckblatt genügt nicht, da kein Bestandteil des Jahresabschlusses
- ◆ Bestandteile des Jahresabschluss (wird in der Regel offengelegt):
 - Bilanz
 - GuV
 - Anhang

C. Bewertung selbstgeschaffener immaterieller Vermögensgegenstände

	Norm	Auswirkung
Alte Rechtslage	§ 253 Abs. 3 Satz 2 HGB	Planmäßige Abschreibung über die voraussichtliche Nutzungsdauer
Neue Rechtslage	§ 253 Abs. 3 Satz 2 HGB	Planmäßige Abschreibung über die voraussichtliche Nutzungsdauer
	§ 253 Abs. 3 Satz 3 HGB n.F.	Planmäßige Abschreibung über 10 Jahre, wenn die voraussichtliche Nutzungsdauer <u>nicht verlässlich geschätzt</u> werden kann

C. Bewertung immaterieller Vermögensgegenstände

- ◆ Konkret erfassbare Rechte und Werte und der Firmenwert
 - Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte (z. B. Patente oder (erworbene) Marken)), Urheberrechte), vergleichbare Ansprüche (z. B. Nutzungsrechte oder ungeschützte Erfindungen), Lizenzen an solchen Rechten und Werten sowie Software.
 - Regelung greift nur bei selbstgeschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen
 - Praxishinweis: Eigentlich als Ausnahme gedacht, aber wer kann die Nutzungsdauer schon verlässlich schätzen?

C. Aktivierung selbstgeschaffener immaterieller Vermögensgegenstände

◆ BilMOG:

- § 248 Abs. 2 HGB sieht Aktivierungswahlrecht vor
- NICHT: selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände
- nach § 255 (2a) S. 1 HGB nur die auf die Entwicklungsphase entfallenden Herstellungskosten angesetzt (keine Forschung)
- Steuerrechtlich gilt weiterhin das Aktivierungsverbot für selbst erstellte immaterielle Wirtschaftsgüter (§ 5 Abs. 2 EStG) -> latente Steuern
- Praxisprobleme bei Zuordnung und Abgrenzung der aktivierbaren Kosten

C. Abschreibung von derivativen Geschäfts- oder Firmenwerten

- ◆ Derivativer oder entgeltlich erworbener Firmenwert
 - Differenz zwischen Kaufpreis und Substanzwert
 - Die steuerrechtliche Nutzungsdauer von 15 Jahren für den derivativen Firmenwert (fiskalpolitisch motiviert und im Regelfall zu lang) bleibt nach § 7 Abs. 1 Satz 3 EStG unverändert.

C. Planmäßige Abschreibung von entgeltlichen Geschäfts- oder Firmenwerten

	Norm	Auswirkung
Alte Rechtslage	§ 253 Abs. 3 Satz 2 HGB	Planmäßige Abschreibung über die voraussichtliche Nutzungsdauer
Neue Rechtslage	§ 253 Abs. 3 Satz 2 HGB	Planmäßige Abschreibung über die voraussichtliche Nutzungsdauer
	§ 253 Abs. 3 Satz 3 HGB n.F.	Planmäßige Abschreibung über 10 Jahre, wenn die voraussichtliche Nutzungsdauer <u>nicht verlässlich geschätzt</u> werden kann

C. Präzisierung der Anschaffungskosten

	Norm	Auswirkung
Alte Rechtslage	§ 255 Abs. 1 Satz 3 HGB a.F.	Anschaffungspreisminderungen sind abzusetzen
Neue Rechtslage	§ 255 Abs. 1 Satz 3 HGB n.F.	Anschaffungspreisminderungen, die dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können, sind abzusetzen

C. Fall: Anschaffungspreisminderung

- ◆ Der Möbelhändler M kauft auf einer Messe zehn Sofagarnituren zum Gesamtpreis von 10.000 € netto. Er erhält auf den Einkaufspreis einen Messerabatt von 15 %.
 - Wie hoch sind die Anschaffungskosten der einzelnen Sofagarnitur?
 - ▶ Lösung: Die Anschaffungskosten einer einzelnen Sofagarnitur betragen 850 € (Gesamt 8.500 €)

C. Fall: Keine Anschaffungspreisminderung

- ◆ Möbelhändler M hat während des Geschäftsjahres Ware für 105.000 € bei dem Möbelhersteller P gekauft. Da er für mehr als 100.000 € Ware von P abgenommen hat, erhält M zum Ende des Jahres einen Bonus von 10.000 €. M hat noch Ware von P mit Anschaffungskosten von 60.000 € im Lager.
 - Wie sind die Vorräte zu folgenden Stichtagen in der Handelsbilanz und in der Steuerbilanz zu bewerten?

C. Fall: Keine Anschaffungspreisminderung

- ◆ Lösung HGB bis 2016:
 - Die Vorräte sind mit 54.000 € zu bewerten.
 - Anschaffungskostenmindernd - Der Anteil des Bonus, der auf die verbliebenden Vorräte entfällt, beträgt 60 %, d.h. 6.000 €. Es sind Anschaffungspreisminderungen von 6.000 € zu berücksichtigen.
- ◆ Lösung BilRUG:
 - Die Vorräte sind mit ihrem Anschaffungspreis von 60.000 € anzusetzen. Keine Zuordnung zu den einzelnen Vermögensgegenständen.
- ◆ Lösung Steuerbilanz:
 - Maßgeblichkeitsprinzip der Handelsbilanz

C. Ausschüttungsgesperrte Rücklage bei phasengleicher Gewinnvereinnahmung

	Norm	Auswirkung
Alte Rechtslage	–	<ul style="list-style-type: none">■ Erhöhung Beteiligungsertrag und■ Erhöhung Bilanzgewinn
Neue Rechtslage	§ 272 Abs. 5 HGB n.F.	<ul style="list-style-type: none">■ Erhöhung Beteiligungsertrag und■ Bildung einer ausschüttungsgesperrten Rücklage

C. Exkurs: Bilanzierung Beteiligungsergebnis bei PersG und KapG

◆ Bei PersG:

- Der Anteil am Gewinn einer PersG ist insoweit realisiert (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) und damit bilanzierungspflichtig, als dem Gesellschafter hierauf ein Anspruch zusteht:
 - ▶ Rechtlicher Anspruch erst mit der Feststellung des JA
- Für die Bilanzierung gebotenen **wirtschaftlichen Betrachtungsweise** genügt, dass das künftige Entstehen eines Rechtsanspruchs hinreichend sicher ist:
 - ▶ Anspruch auf den Gewinnanteil ist regelmäßig bereits zum Abschlussstichtag der PersG dem Grunde nach gesichert
 - ▶ Die Höhe des Anspruches muss hinreichend konkretisiert sein. Anforderungen an den JA
 - ◆ Muss nicht zwingend festgestellt sein!
 - ◆ Aufstellung kann ausreichen (gewisse Verbindlichkeit, Bsp. Unterschrift der GF)
 - ◆ Frei von wesentlichen Fehlern

C. Exkurs: Bilanzierung Beteiligungsergebnis bei PersG und KapG

◆ Bei PersG:

■ Fazit:

Wenn der Jahresabschluss der Tochter-PersG (GJ endet spätestens mit Gesellschafter) vor „Fertigstellung“ des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens hinreichend konkretisiert ist, kommt es zur phasengleichen Gewinnvereinnahmung!

- Hinweis: Durch gesellschaftsvertraglichen Bestimmung kann es zu einer phasenverschobene Gewinnvereinnahmung kommen (Bsp. Beschlussvorbehalt der Gesellschafterversammlung)

C. Exkurs: Bilanzierung Beteiligungsergebnis bei PersG und KapG

◆ Bei KapG:

- Erträge aus der Beteiligung an KapG dürfen grundsätzlich erst vereinnahmt werden, wenn der Rechtsanspruch bis zum Abschlussstichtag entstanden ist
 - ▶ Im Zeitpunkt des Gewinnverwendungsbeschlusses
- Abweichende Regelung:
 - ▶ Pflicht zur phasengleichen Gewinnausschüttung
 - ◆ Stimmmehrheit am Abschlussstichtag und im Zeitpunkt des Gewinnverwendungsbeschluss (grdstzl. >50%)
 - ◆ Geschäftsjahr des TG endet spätestens mit dem des MU
 - ◆ JA des TG wird vor dem des MU festgestellt
 - ◆ Gewinnverwendungsbeschluss vor Beendigung Abschlussprüfung der MU
 - ▶ Wahlrecht wenn lediglich Vorschlag zur Gewinnverwendung vorliegt; aber Ausschüttung wahrscheinlich
 - ◆ Steuerlich dann aber Aktivierungsverbot!

C. Bilanzierung bei phasengleicher Gewinnvereinnahmung PersGes/KapGes

Phasengleiche Gewinnvereinnahmung



C. Ausschüttungsgesperrte Rücklage

- ◆ Künftig sind nur die Beträge ausschüttbar, die bereits als Gewinnanteil eingegangen sind oder auf die ein Zahlungsanspruch besteht. Für einen übersteigenden Betrag besteht eine Ausschüttungssperre durch Rücklagenbildung.

D. Änderungen in der GuV

- ◆ Definition der Umsatzerlöse
- ◆ Streichung der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen
- ◆ Erweiterungen der sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Erträge durch das BilRUG

D. Definition der Umsatzerlöse

	Norm	Auswirkung
Alte Rechtslage	§ 277 Abs. 1 HGB a. F.	Umsatzerlöse sind die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von <i>für die <u>gewöhnliche Geschäftstätigkeit typischen Erzeugnissen und Waren</u></i> sowie aus von <i>für die <u>gewöhnliche Geschäftstätigkeit typischen Dienstleistungen</u></i>
Neue Rechtslage	§ 277 Abs. 1 HGB n. F.	Umsatzerlöse sind die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung <i>von Produkten</i> sowie aus der Erbringung <i>von Dienstleistungen</i>

D. Definition der Umsatzerlöse

		alte Rechtslage		neue Rechtslage	
Leistungsangebot		typisch	atypisch	typisch	atypisch
Geschäftstätigkeit	gewöhnlich	UE	SBE	UE	UE
	außergewöhnlich	a. o. Erträge	a. o. Erträge	UE	UE

D. Erträge, die bisher als SBE und nach neuer Rechtslage als Umsatzerlöse auszuweisen sind

- ◆ Dienstleistungen und Verkäufe an Mitarbeiter
 - Miet- und Pachteinahmen aus Werkswohnungen
 - Kantinenerlöse
 - Erlöse einer Belegschaftstankstelle
- ◆ Ertrag aus Zuschüssen mit Gegenleistungsverpflichtung
 - Investitionszuschuss
 - Werbekostenzuschuss
 - Zahlung für Wettbewerbsverbot
- ◆ Gelegentliche Dienstleistungen
 - Arbeitnehmerüberlassung
 - Maschinenüberlassung

D. Erträge, die bisher als SBE und nach neuer Rechtslage als Umsatzerlöse auszuweisen sind

- ◆ Kostenerstattungen / Kostenumlagen / Haftungsvergütungen
 - Konzernumlagen
 - Umlagen für Gebäudekosten
 - Haftungsvergütung des persönlich haftenden Gesellschafters
- ◆ Miet- und Pachteinnahmen
- ◆ Schrottverkäufe bzw. Verkäufe überzähliger Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
- ◆ Upfront fees (auch initial fees oder placement fees)
 - Abschlussgebühren
 - Listing fees

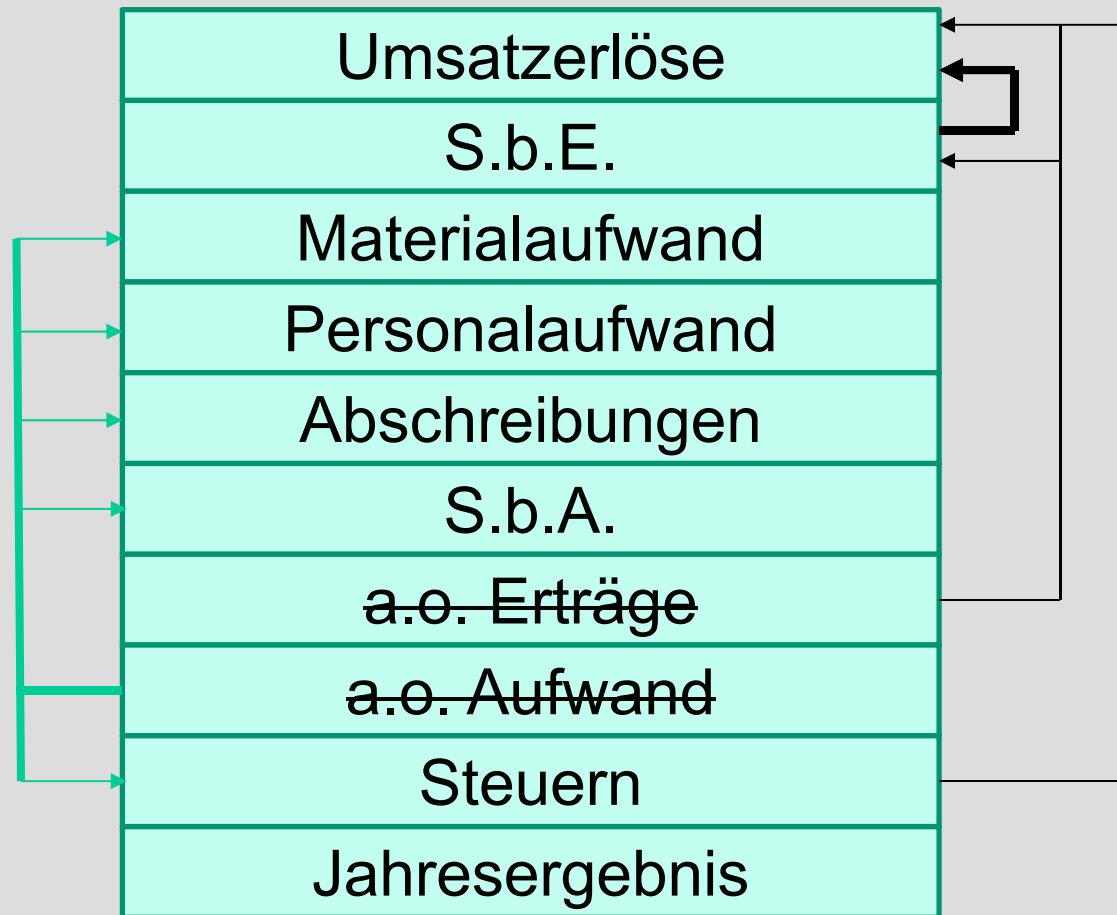
D. Sonstige direkt mit dem Umsatz verbundene Steuern

- ◆ Diese Steuern werden künftig bei den Umsätzen gekürzt:
 - Energiesteuer (vormals Mineralölsteuer)
 - Stromsteuer
 - Biersteuer
 - Tabaksteuer
 - Schaumweinsteuer

D. Streichung der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen

	Norm	Auswirkung
Alte Rechtslage	§ 275 Abs. 2 und 3 HGB a. F.	<p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ■ a. o. Erträge ■ a. o. Aufwendungen ■ a. o. Ergebnis ■ Ertragsteuern <p>...</p>
Neue Rechtslage	§ 275 Abs. 2 und 3 HGB n. F.	<p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ertragsteuern <p>...</p>

D. Streichung der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen



D. Auswirkungen der Streichung der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf den Anhang

	Norm	Auswirkung
Alte Rechtslage	§ 277 Abs. 4 Satz 2 HGB a. F.	Erläuterung der wesentlichen a. o. Aufwendungen und a. o. Erträge
Neue Rechtslage	§ 285 Nr. 31 HGB n. F.	Angabe und Erläuterung der wesentlichen außergewöhnlichen Aufwendungen und Erträge

D. Praxisauswirkungen der Änderungen in der GuV

◆ Kennzahlen

- Erfolgsabhängige Zahlungen (wie z.B. Boni und Tantiemen), die auf Basis des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit berechnet werden
- Covenants/Finanzkennzahlen bei Banken

E. Änderungen im Anhang und Lagebericht

- ◆ Zusätzliche Angaben
- ◆ Reihenfolge der Anhangangaben folgen Bilanz- und GuV-Posten

E. Zusätzliche Angaben für alle KapGes

§ HGB n.F.	Regelung
284 Abs. 1	Reihenfolge der Anhangangaben folgen Bilanz- und GuV-Posten
285 Nr. 13	Abschreibungszeitraum eines derivativen GoFW
268 Abs. 7 Nr. 3	Davon-Angabe der Haftungsverhältnisse aus <ul style="list-style-type: none">■ Altersversorgungsverpflichtungen und■ Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen
285 Nr. 3a	Davon-Angabe der nicht in der Bilanz und nicht nach § 268 Abs. 7 oder § 285 Nr. 3 HGB im Anhang enthaltenen sonstigen finanziellen <ul style="list-style-type: none">■ Altersversorgungsverpflichtungen und■ Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen soweit für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung
285 Nr. 31	Betrag und Art außergewöhnlicher Aufwendungen und Erträge

E. Zusätzliche Angaben für mittelgroße und große KapGes

§ HGB n. F.	Regelung
285 Nr. 30	Entwicklungsrechnung latenter Steuersalden bei latenten Steuerschulden
285 Nr. 33	Art und Finanzielle Auswirkungen von Vorgängen nach dem Bilanzstichtag, die weder in der Bilanz noch in der GuV berücksichtigt sind
285 Nr. 34	Gewinnverwendungsvorschlag oder -beschluss

E. Zusätzliche Angaben für große KapGes

§ HGB n. F.	Regelung
285 Nr. 32	Betrag und Art periodenfremder Aufwendungen und Erträge

E. Anhangangaben zu außergewöhnlichen Aufwendungen und Erträgen

	Norm	Auswirkung
Alte Rechtslage	§ 277 Abs. 4 Satz 2 HGB a. F.	Betrag und Art wesentlicher a.o. (d.h. außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anfallender) Aufwendungen und Erträge
Neue Rechtslage	§ 285 Nr. 31 HGB n. F.	Betrag und Art wesentlicher Aufwendungen und Erträge <ul style="list-style-type: none">■ außergewöhnlicher Größenordnung■ außergewöhnlicher Bedeutung

E. Anlagespiegel

	Norm	Auswirkung
Alte Rechtslage	§ 284 Abs. 3 HGB a. F.	<p>Anlagespiegel im Anhang mit folgenden Angaben zu jedem Posten des Anlagevermögens:</p> <ul style="list-style-type: none">■ gesamte AHK■ Zugänge■ Abgänge■ Umbuchungen■ Zuschreibungen■ gesamte Abschreibung
Zusätzliche neue Angaben	Erweiterter § 284 Abs. 3 HGB n. F.	<ul style="list-style-type: none">● am Jahresanfang und● am Jahresende■ Zugänge zu den Abschreibungen■ Änderungen der Abschreibungen durch Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen■ Im Geschäftsjahr in den HK aktivierte Zinsen

E. Muster-Anlagespiegel

Posten	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen						Buchwerte	
	AB	Zu- gang	davon akti- vierte FK- Zin- sen	Ab- gang	Umb	EB	AB	Zu- gang	Zu- schrei- bungen	Ab- gang	Umb	EB	AB	EB
...														
...														
...														
...														

AB = Anfangsbestand

Umb = Umbuchungen

EB = Endbestand

E. Anhangangaben zum Gewinnverwendungsvorschlag oder -beschluss

	Norm	Auswirkung
Alte Rechtslage	§ 325 Abs. 1 Satz 3 HGB a. F.	Gewinnverwendungsvorschlag und -beschluss sind bei Einreichung des JA beim Bundesanzeiger offenzulegen
Neue Rechtslage	§ 285 Nr. 34 HGB n. F.	Gewinnverwendungsvorschlag oder -beschluss sind im Anhang anzugeben

E. Änderungen im Anhang

- ◆ Weitere Änderungen (Überblick):
 - § 285 Nr. 30 HGB n. F. - Latente Steuer (u. A. Überleitungsrechnung)
 - § 285 Nr. 3 HGB n. F. - Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte (Factoring, Leasing, etc.) – Angabe der finanzielle Auswirkung (soweit wesentlich)
 - § 285 Nr. 33 HGB n. F. - Vorgänge nach dem Bilanzstichtag (Alt: § 289 HGB Lagebericht)
 - § 285 Nr. 32 HGB n. F. - Betrag und Art wesentlicher periodenfremder Aufwendungen und Erträge (groß KapG)

E. Überleitungsrechnung latente Steuern

Unseres Erachtens sind folgende Angaben in der Überleitungsrechnung der latenten Steuern ausreichend (Detaillierungsgrad nicht geregelt) :

- ◆ Saldo am 1.1.
 - Entstehung und Auflösung temporärer Differenzen
 - Entstehung und Auflösung von Verlustvorträgen
 - Änderungen aufgrund geänderter Steuersätze und steuerlicher Vorschriften
 - Änderungen aufgrund geänderter Wahrscheinlichkeit der Realisierung aktiver Steuerlatenzen
- ◆ Saldo am 31.12.

E. Änderungen im Lagebericht

◆ Überblick:

- § 289 Abs. 2 Satz 1 HS 1 HGB n. F. - Soll-Vorschriften werden zu Muss-Vorschriften (Risikomanagement, R&D, usw.)
- § 285 Nr. 33 HGB n. F. - Verlagerung des Nachtragsberichts (über Vorgänge nach dem Bilanzstichtag) in den Anhang

F. Änderungen bei der Abschlussprüfung und der Offenlegung

- ◆ Änderungen bei der Abschlussprüfung:
 - Größenklassen -> Wegfall der Prüfungspflicht
 - Prüfungsumfang Lagebericht
 - Inhalt des Bestätigungsvermerks

F. Änderungen bei der Offenlegung

	Norm	Auswirkung
Alte Struktur	§ 325 Abs. 1 HGB a.F.	<ul style="list-style-type: none">■ offenlegungspflichtige Unterlagen■ Offenlegungsfristen■ Möglichkeiten der späteren Einreichung■ Art der Offenlegung■ Vorgehensweise bei Änderungen in einem Absatz mit 7 Sätzen

F. Änderungen bei der Offenlegung

	Norm	Auswirkung
Neue Struktur	§ 325 Abs. 1 HGB n.F.	<ul style="list-style-type: none">■ offenlegungspflichtige Unterlagen■ Art der Offenlegung
	§ 325 Abs. 1a HGB n.F.	<ul style="list-style-type: none">■ Offenlegungsfristen■ Möglichkeiten der späteren Einreichung
	§ 325 Abs.1b HGB n.F.	<ul style="list-style-type: none">■ Vorgehensweise bei Änderungen

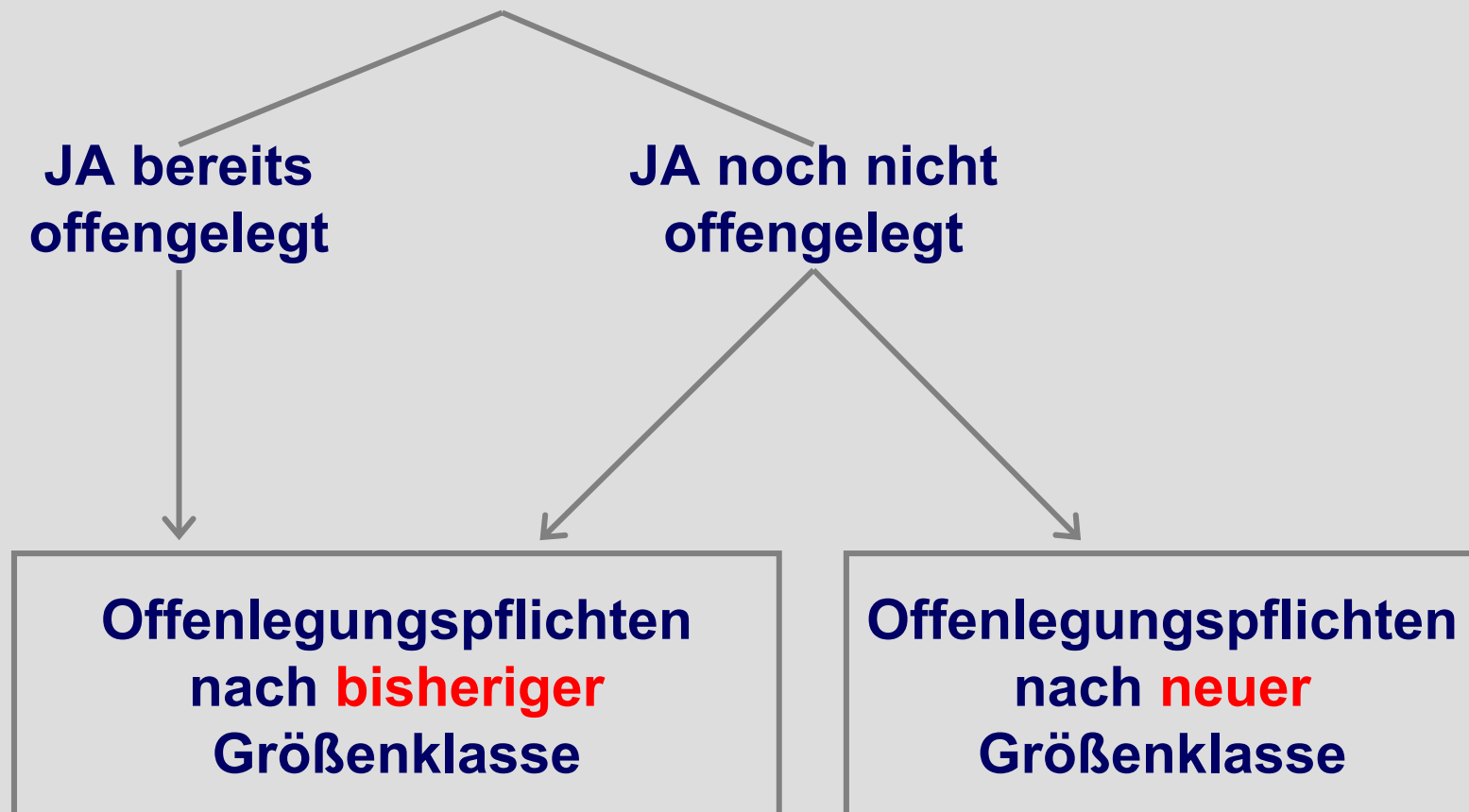
F. Offenlegungspflichtige Unterlagen und Offenlegungsfristen

- ◆ Festgestellter oder gebilligter JA, inkl.
 - Vorschlag oder
 - Beschluss über die Ergebnisverwendung
 - ◆ Lagebericht
 - ◆ Bestätigungs- oder Versagungsvermerk
 - ◆ Bericht des Aufsichtsrats
 - ◆ Entsprechenserklärung zum DCGK (Erklärung nach § 161 AktG)
 - ◆ Ergebnisverwendungsbeschluss (sofern nicht bereits mit dem JA eingereicht)
- spätestens 1 Jahr nach dem Bilanzstichtag
- bis zu 1 Jahr nach dem Bilanzstichtag oder unverzüglich nach deren Vorliegen

F. Gestaffelte Einreichung zur Fristwahrung

	Norm	Auswirkung
Alte Rechtslage	§ 325 Abs. 1 Satz 5 HGB a.F.	<ul style="list-style-type: none">■ ungeprüfter Jahresabschluss und Lagebericht innerhalb 1 Jahr■ spätere Nachreichung des Bestätigungsvermerks■ spätere Nachreichung sonstiger offenzulegender Unterlagen
Neue Rechtslage	§ 325 Abs. 1a und 1b HGB n.F.	<ul style="list-style-type: none">■ geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht sowie Bestätigungsvermerk innerhalb 1 Jahr■ spätere Nachreichung sonstiger offenzulegender Unterlagen

F. Auswirkungen der neuen Schwellenwerte des BilRUG auf die Offenlegungspflichten



G. Änderungen beim Konzernabschluss

◆ Überblick:

- Verpflichtende einleitende Angaben im Konzernabschluss
- § 291 Abs. 2 Nr. 2, 3 HGB n. F. - Befreiende Wirkung von Konzernabschlüssen aus Staaten der EU/EWR
- § 292 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGB n. F. - Befreiende Wirkung von Konzernabschlüssen aus Drittstaaten
- § 301 Abs. 2 S. 1 – 5 HGB n. F. - Vereinfachung bei der Kapitalkonsolidierung Zeitpunkt der Erstkonsolidierung
- § 309 Abs. 2 HGB n. F. - Auflösung eines negativen Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung
- § 312 Abs. 5 Satz 3 HGB n. F. - Anwendung der Regelungen zu latenten Steuern

G. Zusätzliche Angabepflichten im Konzernanhang

§ HGB n.F.	Regelung
313 Abs. 1	Reihenfolge der Anhangangaben folgen Bilanz- und GuV-Posten
313 Abs. 2 Nr. 6	Name, Sitz, Rechtsform der Unternehmen, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter ein Konzernunternehmen ist
313 Abs. 2 Nr. 7	Name und Sitz des obersten Mutterunternehmens (im Fall von Teilkonzernen), Ort der Veröffentlichung
313 Abs. 2 Nr. 8	Name und Sitz des unmittelbaren Mutterunternehmens (im Fall von Teilkonzernen), Ort der Veröffentlichung
313 Abs. 4	Allgemeine Angabe der Einbeziehung von FK-Zinsen in die Herstellungskosten von Anlagevermögen und Umlaufvermögen
313 Abs. 4	Erweiterung des Anlagespiegels um Aufgliederung der Abschreibungen
313 Abs. 4	Davon-Angabe von in den HK aktivierten FK-Zinsen bei Zugängen im Anlagespiegel

G. Zusätzliche Angabepflichten im Konzernanhang

§ HGB n.F.	Regelung
314 Abs. 1 Nr. 2	Finanzielle Auswirkungen wesentlicher nicht im Konzernabschluss enthaltener Geschäfte
314 Abs. 1 Nr. 2a	Davon-Angabe der nicht in der Konzernbilanz und nicht im Konzernanhang enthaltenen sonstigen finanziellen <ul style="list-style-type: none">■ Altersversorgungsverpflichtungen und■ Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen, die nicht in den Konzernabschluss einbezogen sind soweit für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung
314 Abs. 1 Nr. 4	Aufschlüsselung des Personalaufwands in <ul style="list-style-type: none">■ Löhne und Gehälter■ Kosten der sozialen Sicherheit■ Kosten der Altersversorgung

G. Zusätzliche Angabepflichten im Konzernanhang

§ HGB n.F.	Regelung
314 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c	Bei Vorschüssen an Organmitglieder <ul style="list-style-type: none"> ■ zusätzliche Angabe von erlassenen Beträgen, ■ keine Angabepflicht mehr für: Zinssätze und Bedingungen
314 Abs. 1 Nr. 7a	Im Rahmen des genehmigten Kapitals gezeichnete Aktien des Mutterunternehmens
314 Abs. 1 Nr. 7b	Anzahl und verbrieft Rechte zu bestimmten ausgegebenen Finanzinstrumenten (Genussscheine, Wandelschuldverschreibungen etc.)
314 Abs. 1 Nr. 20	Abschreibungszeitraum eines derivativen GoFW
314 Abs. 1 Nr. 22	Entwicklungsrechnung latenter Steuersalden bei latenten Steuerschulden
314 Abs. 1 Nr. 23	Betrag und Art außergewöhnlicher Aufwendungen und Erträge

G. Zusätzliche Angabepflichten im Konzernanhang

§ HGB n.F.	Regelung
314 Abs. 1 Nr. 24	Betrag und Art periodenfremder Aufwendungen und Erträge
314 Abs. 1 Nr. 25	Art und Finanzielle Auswirkungen von Vorgängen nach dem Bilanzstichtag, die weder in der Bilanz noch in der GuV berücksichtigt sind
314 Abs. 1 Nr. 26	Gewinnverwendungsvorschlag oder -beschluss

Ende Teil 1 ;-)

